



### Informationsvorlage

Nr.: I-015/2017  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	05.04.2017	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	11.04.2017	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	12.04.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	25.04.2017	öffentlich

### Informationsvorlage zur Vorgehensweise der Sanierung des ehemaligen Gutshauses in der Parkstraße im OT Buchow-Karpzow

#### Sachverhalt:

Zur Entwicklung und Gestaltung des dörflichen Charakter am Gutspark Buchow-Karpzow wurde durch den grundhaften Ausbau der Parkstraße im Jahr 2014 und der Gestaltung der Freianlagen am Gutspark, die in diesem Jahr abschließend erfolgt, Vorleistungen erbracht. In Folge dieser Maßnahmen soll nun das Gutshaus saniert werden. Hierbei soll Bezug zu der historischen Fassade unter Einhaltung der derzeitigen Nutzung des Gebäudes hergestellt werden.

Derzeitig werden in dem Gebäude Räumlichkeiten durch die Bürgerbegegnungsstätte, die Freiwilligen Feuerwehr und als Wohnungen genutzt. Dieses wird beibehalten, aber durch Abstimmung mit der Wohnungsverwaltung und unter Verwendung von Fördermitteln modernisiert werden. Durch die Vollvermietung des Haupthauses, dem großen Interesse an Wohnungen sollte die Wohnungsanzahl beibehalten werden und das Nebengebäude hierfür wieder aktiviert werden. Derzeitig findet in dem Nebengebäude keine Nutzung statt.

Folgende Zeitschiene ist geplant:

#### 2017:

- Erfassung der Gebäudesubstanz
- Erarbeiten von Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Sanierungsvorschlägen und Gestaltungsvorschlägen zur Fassade

#### 2018:

- Abstimmung zur Außenfassade
- Abstimmung zum Innenausbau und Umfang der Maßnahmen an der Heizungs- u. Sanitäreanlagen
- Ausarbeitung von Unterlagen für den Architektenwettbewerb

#### ab 2019:

- Durchführung des Architektenwettbewerbes
- Einreichen Bauantrag und Beantragung von Fördermitteln

ab 2020/21:

- Durchführung der Sanierungsmaßnahmen

Bei einer Voranfrage zur Förderung der Sanierung des Gutshauses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) wurde nur die Möglichkeit der Fassadensanierung positiv bewertet. Die Sanierung des Innenausbaus wird durch dieses Förderprogramm nicht unterstützt. Aus diesem Grund wird nur für die Modernisierung der Fassade ein Förderantrag gestellt.

Der Ausbau der Räumlichkeiten und Erneuerung der technischen Gebäudeausstattung wird mit der Wohnungsverwaltung abgestimmt. Derzeitig finden die Vorgespräche zur Machbarkeit und notwendigen Maßnahmen mit der GWV Ketzin statt.

Az.:  
21.03.2017